



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2, S. 32 M. statt 36 M., für 1/3, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2, S. 13.50 M., 1/3, S. 20 M., 1/4, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 255.

Leipzig, Montag den 3. November 1913.

80. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Aus Anlaß der Grundsteinlegung für die Gebäude der Deutschen Bücherei und der Begründung der unter dem Protektorat Seiner Majestät des Königs Friedrich August von Sachsen stehenden Gesellschaft der Freunde der Deutschen Bücherei am 19. Oktober 1913 sind dem Börsenverein, seinem Vorstande und dem Unterzeichneten persönlich von behördlichen Seiten, von Körperschaften, der Presse, von wissenschaftlichen, bibliothekarischen und buchgewerblichen Kreisen, von Freunden und Kollegen so viele Beweise freundlicher Gesinnung dargebracht worden, daß es unmöglich ist, die Dankagung für diese im einzelnen zum Ausdruck zu bringen. Namens des Börsenvereins, seines Vorstandes, des Geschäftsführenden Ausschusses der Deutschen Bücherei und in meinem eigenen Namen statue ich allen Beteiligten für die beglückwünschenden und weiter anspornenden Kundgebungen den herzlichsten Dank ab.

Der Gedanke der Deutschen Bücherei hat festen Fuß in den weitesten Kreisen des deutschen Volkes gefaßt. In gemeinsamer Arbeit mit der königlich sächsischen Regierung und der Stadt Leipzig wird der Börsenverein der Deutschen Buchhändler, unterstützt von dem Wohlwollen der bundesstaatlichen Regierungen, der deutschen, österreichischen und schweizerischen Verwaltungen, Behörden und Körperschaften, des gesamten deutschen Buchhandels und der Gesellschaft der Freunde der Deutschen Bücherei, die Deutsche Bücherei aufbauen.

Die Kölnische Zeitung begrüßt die Begründung der Deutschen Bücherei als eine nationale Tat, die hier dem deutschen Geistesleben ein Ehrendenkmal errichte, wie schöner keines zu denken sei, und spricht am Schlusse ihres Aufsatzes den Wunsch und die Hoffnung aus, „daß es in Erfüllung gehe: daß hier ein Ruhmeszeichen der deutschen Kultur ersteht, das dauernder ist als Erz.“

Mögen diese Wünsche sich erfüllen, und der deutsche Buchhandel mit dem Denkmal, das er deutscher Geistesmacht und deutschem Gelehrtenfleiß baut, auch sich selbst sein Denkmal setzen.

Leipzig, am 31. Oktober 1913.

Karl Siegmund

Erster Vorsteher des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig und Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der Deutschen Bücherei.

### Über den Schutz anonymen Werke.

Von Justizrat Dr. Fuld in Mainz.

Über das gleiche Thema werden sich aus Anlaß der kürzlich erfolgten Herausgabe von Nach- bzw. Neudrucken erstmalig anonym oder pseudonym herausgegebener Werke von Wilhelm Busch, Gustav Freytag, Jos. Victor v. Scheffel, Marie Ebner von Eschenbach, Wilhelm Raabe u. a. noch Dr. Alexander Elster = Jena und Dr. Marxwig = Berlin äußern. Es wird sich dabei hauptsächlich um die Erörterung der Frage handeln, ob vor dem 1. Januar 1871 zunächst anonym oder pseudonym und dann unter dem bürgerlichen Namen erschienene Werke den vollen urheberrechtlichen Schutz genießen, wenn der Name des Autors nach dem 1. Januar 1871 nicht in die Eintragsrolle eingetragen worden ist, oder ob unser Urheberrechtsgesetz einer ähnlichen Ergänzung bedarf, wie sie das französische Gesetz in den Schutzbestimmungen über das Persönlichkeitsrecht geschaffen hat. Auf welcher Seite in diesem Kampfe der im Börsenverein organisierte Buchhandel zum überwiegenden Teile steht, unbeschadet des mehr oder minder zureichenden gesetzlichen Schutzes und der Stellungnahme der Gerichte, bedarf schon deswegen keiner näheren Erörterung, als es sich bei der Publikation der meisten der infragestehenden Werke nicht um eine Erweiterung unserer Kenntnisse auf literarischem Gebiete handelt, sondern um eine solche der Grenzen, über die der Verlagsbuchhandel bisher im Interesse der Auto-

ren wie des Publikums und um seiner selbst willen nicht glaubte hinausgehen zu dürfen. Red.

In der letzten Zeit hat man nicht nur vereinzelt, sondern mehrfach, ja, man kann sogar ohne Übertreibung behaupten, in einer ganzen Reihe von Fällen die wenig erfreuliche Beobachtung machen können, daß sich innerhalb des deutschen Verlagsbuchhandels Personen gefunden haben, die die in früheren Jahrzehnten anonym oder pseudonym veröffentlichten Werke, Aufsätze und Schriften von bekannten Schriftstellern, deren Werke im übrigen zweifellos noch geschützt sind, in mehr oder minder billigen Ausgaben unter Verwendung von Ankündigungen herausgegeben haben, die sehr geeignet waren, das Publikum in bezug auf den Inhalt und Charakter der Veröffentlichung irrezuführen. Es besteht anscheinend ein gewisses System in diesem Verfahren, man studiert förmlich, ob nicht dieser oder jener berühmte Schriftsteller in seiner Jugendzeit anonyme oder pseudonyme Arbeiten veröffentlicht hat, ohne daß in Gemäßheit der bekannten Vorschrift des Gesetzes vom 11. Juni 1870 die Eintragung des wahren Namens in der bei dem Stadtrat in Leipzig geführten Rolle erfolgte; hat man solche ausfindig gemacht, so bringt man sie in einer billigen „Volksausgabe“ — was für das Volk alles gut sein muß! — auf den Markt, ohne sich an die Proteste der rechtmäßigen Verleger und der Rechtsnachfolger des betreffenden Schriftstellers oder auch dieses selbst zu kehren. Solange es sich nur um vereinzelt vorkommende handelte, erschien es nicht angezeigt, die Aufmerksamkeit der weiteren Kreise des deutschen Buchhandels hierauf zu lenken; da aber, wie bemerkt, bereits eine ganze Anzahl von Fällen vor-